
Rechtsverordnung

der Stadt Lauf a.d. Pegnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Stadtbereich der Stadt Lauf a.d. Pegnitz

Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz erlässt gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1770) i.V. mit § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik vom 02.08.1994 (GVBl. S. 781) folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen im Stadtbereich Lauf

- a) anlässlich des Ostermarktes, jeweils am Palmsonntag,
- b) anlässlich der Spitalkirchweih, jeweils im September am Sonntag vor Michaeli
- c) anlässlich des Weihnachtsmarktes, jeweils am letzten Sonntag im November, wenn dies der 1. Advent ist,
abweichend von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offen gehalten werden.

In diesen Fällen müssen die Verkaufsstellen an den jeweils vorangegangenen Sonnabenden ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des § 17 Ladenschlussgesetzes, der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Wird vom Inhaber einer Verkaufsstelle vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung verstoßen, so finden die einschlägigen Bestimmungen der §§ 24 und 25 des Ladenschlussgesetzes Anwendung.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung gemäß der in der Geschäftsordnung der Stadt Lauf getroffenen Regelung in Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, den 24. September 1996*)
Stadt Lauf a.d. Pegnitz

Pompl
1. Bürgermeister

*) i.d. Fassung vom 25. Februar 2000 und 09. Juni 2004